

# Tarifordnung 2014

## Inhaltsverzeichnis

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Allgemeines              | 1 |
| Anschlussgebühr          | 1 |
| Laufende Bezugsgebühren  | 2 |
| Bereitstellungsgebühr    | 2 |
| Wasserverbrauchsgebühren | 3 |
| Rohbaupauschale          | 3 |
| Verbrauchspauschale      | 3 |
| Montagegebühr            | 4 |
| Ortsnetzerweiterung      | 4 |
| Auflassungsgebühr        | 4 |
| Schlussbestimmungen      | 5 |

## **Allgemeines**

- 1) Die Tarifordnung wie auch jegliche Tarifierfassung bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des WAVL.
- 2) Jeder Anschluss, ungeachtet des tatsächlichen Wasserbezuges, ist gebührenpflichtig.
- 3) Jeglicher Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz des WAVL, ausgenommen für Löschzwecke, ist gebührenpflichtig.
- 4) Schuldner ist der Anschlussberechtigte bzw. Wasserbezugsberechtigter. Änderungen in der Person des Anschlussberechtigten bzw. Wasserbezugsberechtigten sind dem WAVL binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Verband.
- 5) Allfällige Miet- und Pachtverhältnisse bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Aus berechtigten Gründen kann über Antrag in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden.
- 6) Die MWSt. ist in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
- 7) Bei allen personenbezogenen Formulierungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## **Anschlussgebühr**

- 1) Die Anschlussgebühr ist eine einmalige Gebühr in der jeweils festgesetzten Höhe und vor der Durchführung des Wasseranschlusses fällig.
- 2) Die Anschlussgebühr ist an das versorgte Grundstück bzw. an die versorgte Liegenschaft gebunden und ist daher nicht auf ein anderes Grundstück übertragbar.
- 3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Anschlussdimension und dem Wohnsitzenverhältnis.
- 4) Ändert sich das Wohnsitzenverhältnis binnen 5 Jahren ab Begleichung der Anschlussgebühr zu Gunsten des Anschlusswerbers bzw. Anschlussberechtigten, so ist der Differenzbetrag auf Antrag rückzuerstatten. Bei Inhaber- bzw. Besitzerwechsel ist diese Regelung nicht anzuwenden.
- 5) Bei einer nachträglichen Erweiterung der Anschlussdimension gelten die jeweils gültigen Tarife.
- 6) Wird ein Anschluss aufgelassen oder die Anschlussdimension nachträglich reduziert, ist eine Rückforderung der Anschlussgebühr oder Teile davon nicht möglich.

## **Laufende Bezugsgebühren**

- 1) Der laufende Wasserbezug wird in der Regel unter Festlegung einer einjährigen Verbrauchsperiode abgerechnet.
- 2) Die darauffolgenden Akontozahlungen sind auf der Basis der vorhergegangenen Periodenabrechnung zu bemessen und bei der nächsten Periodenabrechnung zu berücksichtigen.
- 3) Bei Besitzwechsel oder anderen triftigen Gründen können auch Abrechnungen abweichend von der Verbrauchsperiode durchgeführt werden.
- 4) Die laufenden Bezugsgebühren bestehen in der Regel aus der monatlichen Bereitstellungsgebühr und dem festgestellten Wasserverbrauch.
- 5) Bei Bereitstellung eines Subzählers durch den WAVL sind auch für diesen laufende Bezugsgebühren zu verrechnen.
- 6) Für einen Wasserbezug über Hydrantengarnitur sind die laufenden Bezugsgebühren unter Berücksichtigung des Verbrauchszeitraumes zu verrechnen.
- 7) Einwände gegen die Richtigkeit der Verrechnung sind nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung zulässig. Einwände bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 8) Bei Zahlungsverzug trotz Zahlungserinnerung ist der WAVL berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

## **Bereitstellungsgebühr**

- 1) Die monatliche Bereitstellungsgebühr wird ungeachtet eines tatsächlichen Verbrauches, der Verbrauchshöhe und der Anschlussdimension für jedes begonnene Monat verrechnet.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung ungeachtet eines möglichen bzw. tatsächlichen Wasserbezuges zu verrechnen. (z.B. bei plombierten Anschlüssen oder bei Versorgungsunterbrechungen jeglicher Art).
- 3) Bei Verrechnung der Rohbaupauschale und der Verbrauchspauschale entfällt die Verrechnung der Bereitstellungsgebühr.
- 4) Eine Aliquotierung der Bereitstellungsgebühr ist nicht zulässig.
- 5) Bei Anschluss wegen Straßenbaues, der von der jeweiligen Gemeinde zu bestätigen ist, entfällt die Verrechnung der monatlichen Bereitstellungsgebühr.
- 6) Befreiung von der Bereitstellungsgebühr endet mit Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfes, Aktivierung bzw. Verwendung des Anschlusses. Dies ist dem WAVL umgehend vom Anschlussberechtigten bzw. von der Gemeinde mitzuteilen (Bauverhandlung).

## **Wasserverbrauchsgebühren**

- 1) Der Verrechnung der Wasserverbrauchsgebühr werden die Angaben des geeichten Wasserzählers, die vom WAVL bzw. dessen Beauftragten festgestellt werden (Zählerablesung), zugrunde gelegt.
- 2) Gegen Aufforderung des WAVL kann die Mitteilung des Wasserzählerstandes auch durch den Anschlussinhaber bzw. Wasserbezieher schriftlich erfolgen.
- 3) Ist eine Feststellung des Wasserzählerstandes durch den WAVL nicht möglich und erfolgt keine schriftliche Mitteilung durch den Anschlussinhaber, so ist der WAVL berechtigt, eine Schätzung des Periodenverbrauches unter Berücksichtigung von Vorperioden und der aktuellen Verbrauchssituation durchzuführen.
- 4) Die bei der Wasserzählerablesung festgestellte verbrauchte Wassermenge wird in gerundeten m<sup>3</sup> (1.000 Liter) mit dem jeweils gültigen m<sup>3</sup>-Satz abgerechnet.

## **Rohbaupauschale**

- 1) Bei Neuerrichtung von Objekten (Hausbau) kann der WAVL, wenn die Installation eines Wasserzähler vorübergehend nicht möglich ist, einmalig pro Anschluss, eine Wasserabgabe ohne Verzählerung für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten gewähren.
- 2) Über Antrag kann der Zeitraum für die Gewährung der Rohbaupauschale um weitere, jedoch höchstens 24 Monate verlängert werden.
- 3) Für den gewährten Zeitraum wird die monatliche Rohbaupauschale unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Monate ohne Bereitstellungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 4) Die Rohbaupauschale ist für jedes begonnene Monat zu verrechnen. Eine Aliquotierung der Rohbaupauschale ist nicht zulässig.
- 5) Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gewährung der Rohbaupauschale mit sofortiger Wirkung bzw. rückwirkend zurückgezogen werden.

## **Verbrauchspauschale**

- 1) Bei Wasserbedarf ohne die Möglichkeit einer umgehenden Installation eines Wasserzählers kann vorübergehend eine monatliche Verbrauchspauschale gewährt werden.
- 2) Für den gewährten Zeitraum wird die Verbrauchspauschale, nach Monaten berechnet, ohne Bereitstellungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 3) Die Verbrauchspauschale ist für jedes begonnene Monat zu verrechnen. Eine Aliquotierung der Verbrauchspauschale ist nicht zulässig.

- 4) Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gewährung der Verbrauchspauschale mit sofortiger Wirkung bzw. rückwirkend zurückgezogen werden.

### **Montagegebühr**

- 1) Die Montagegebühr ist bei allen Verrichtungen wie Wasserzählereinbau, Wasserzählerausbau, Auf- und Abdrehen der Absperrvorrichtung (Salbach) in Rechnung zu stellen. Für den periodische Wasserzählertausch aufgrund der eichamtlichen Vorschriften ist keine Montagegebühr zu verrechnen.
- 2) Diese Gebühr gilt unter Berücksichtigung der Werktage und regulären Arbeitszeit einheitlich im ganzen zu versorgenden Verbandsgebiet.
3. An Wochenenden und Feiertagen gelangt ein Zuschlag zur Verrechnung.

### **Ortsnetzerweiterung**

- 1) Bei Ortsnetzerweiterungen wird das hierfür erforderliche Material vom WAVL geliefert und dem Anschlusswerber bzw. der Gemeinde in Rechnung gestellt. Materialkosten über eine Dimension 80 hinausgehend bleiben bei der Verrechnung unberücksichtigt.
- 2) Die Verlegung des Materials (ohne Grabarbeiten) der Ortsnetzerweiterung wird vom WAVL ohne Verrechnung nach Begleichung der Materialkosten durchgeführt.
- 3) Grabarbeiten und Wiederherstellung sind vom Anschlusswerber bzw. Anschlussberechtigten zu leisten.

### **Auflassungsgebühr**

- 1) Auf Antrag des Anschlussinhabers kann ein bestehender Wasseranschluss aufgelassen werden.
- 2) Die **Auflassungsgebühr I** wird vorgeschrieben, wenn die Grab- und Wiederherstellungsarbeiten durch den Anschlussberechtigten geleistet werden und der WAVL lediglich die vom Verband beigestellte Reparaturschelle installiert. Alle Rechte und Pflichten aus dem Anschlussverhältnis erlöschen mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Wasseranschlusses. Die Verrechnung der Bezugsgebühren erfolgt bis zur tatsächlichen Auflassung.
- 3) Die **Auflassungsgebühr II** wird vorgeschrieben, wenn sämtliche Arbeiten vom WAVL durchgeführt werden. Alle Rechte und Pflichten aus dem Anschlussverhältnis erlöschen mit dem Zeitpunkt der Begleichung der Auflassungspauschale II. Die Bezugsgebühren sind bis zur Begleichung der Auflassungsgebühr II zu verrechnen. Die Durchführung der Arbeiten obliegt dem Verband.

## **Schlussbestimmungen**

- 1) Gerichtsstand für alle aus der Tarifordnung des WAVL entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht Oberpullendorf.
- 2) Änderungen und Ergänzungen der Tarifordnung des WAVL bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 3) Die Verrechnung der monatlichen Bereitstellungsgebühr erfolgt auch dann, wenn keine Wasserentnahme möglich ist (z.B. bei plombierten Anschlüssen oder bei Versorgungsunterbrechungen jeglicher Art).